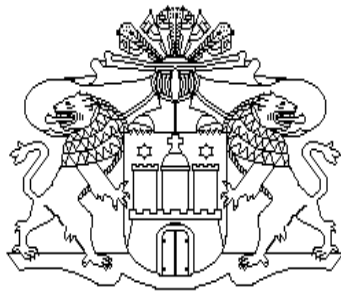


# **GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN**

**2017**



---

**Hanseatisches Oberlandesgericht  
Hamburg**

## I n h a l t

Rdnr.:		Seite
100	<b>Präsidium</b> des HansOLG	3
101	Fernsprechanschlüsse	4
102	Senate des HansOLG	5
201 - 217	<b>Zivil- und Familiensenate</b> Besetzung und Zuständigkeit	7 ff.
301 - 307	<b>Strafsenate (Senate für Bußgeldsachen)</b> Besetzung und Zuständigkeit	30 ff.
308	Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts	37
401	<b>2. Kartellsenat</b> ( <i>Anm.:</i> 1. Kartellsenat = 3. Zivilsenat)	38
402 f.	Senate für <b>Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen</b>	39 f.
404	<b>Vergabesenat</b>	41
405	Senat für <b>Baulandsachen</b>	42
406	Senat für <b>Notarsachen</b>	43
500 - 509	<b>Vertretung</b> in den Senaten	44 ff.
510	Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern	48
511	Güterichter	48
512	Ergänzungsrichter	48 f.
601	Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen	50
602	Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate	50 f.
603	Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen	52
<b>Verteilung der Zivilsachen im Turnus</b>		
701	Grundsätze	53 f.
702	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	54 ff.
703	Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes	56
704	Anrechnung auf den Turnus	56
705	Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln	56
706	Abweichungen vom Turnus	57 ff.
707	Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen	60
708	Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen	60
709	Behandlung falsch eingetragener Eingänge	60
<b>Verteilung der Familiensachen</b>		
710	Grundsätze	61
711	Zuständigkeit bei Sachzusammenhang	61 f.
712	Anrechnung auf den Turnus	62
713	Abweichungen vom Turnus	62 f.
<b>Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus</b>		
714 f.	Zuständigkeit bei Vorbefassung	63 f.
716 f.	Anrechnung auf den Turnus	65 f.
718	Anrechnung auf den Turnus	66
800	<b>Allgemeine Richtlinien</b>	67 f.
900 ff.	<b>Anhang zum Geschäftsverteilungsplan</b>	69 f.

Randnummern

**100**

**P r ä s i d i u m  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts**

Präsidentin des HOLG	Andreß
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Beckmann
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. M. Buchholz
Vorsitzender Richter am OLG	Panten
Vorsitzender Richter am OLG	Schmidt
Richterin am OLG	Dr. H. Bruns
Richterin am OLG	Dr. Pflaum
Richterin am OLG	Dr. Reimers-Zocher
Richterin am OLG	Schaps-Hardt

**Sammelnummer:**

Justizbehörden in Hamburg

42828 - 0

Vorwahlnummer des

Hanseatischen Oberlandesgerichts: 42843-

	Zimmer	Nebenstelle
Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts <b>Andreß</b>	227	2001 / 2003
Chefsekretärin <b>R. Bartels</b>	228	2003 / 2001
Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts <b>Dr. Christensen</b>	234	2002 / 2004
Erste Sekretärin <b>M. Grebin</b>	228	3003
Präsidialrichterin, Richterin am Oberlandesgericht <b>J. Kaufmann</b>	222/223a	3017
<i>Vertretung:</i> Richterin am Landgericht T. Witt	135b	4099
Geschäftsleiterin, Justizrätin <b>Konitzer</b>	221	2005
Präsidialgeschäftsstelle	232	2007
Bibliothek	203	2011
Vergabe der Kennziffern Zivil- und Familiensachen	217a	2957
Strafsachen	105	2024
Vorsitzende des Richterrats, Richterin am Oberlandesgericht <b>Ahmad-Hayee</b>	315 a/b	2038
Vorsitzende des Personalrats, Justizamtsrätin <b>Rieck</b>	1c	3285

## 102

### Es bestehen:

17 Zivilsenate,  
darunter

5 Senate für Familiensachen

1 auch als Schifffahrtsobergericht tätiger Zivilsenat

1 auch als Kartellsenat tätiger Zivilsenat

7 Strafsenate,  
darunter

4 Senate für Bußgeldsachen

1 auch als Schifffahrtsobergericht tätiger Strafsenat

1 weiterer Kartellsenat

2 Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen

1 Vergabesenat

1 Senat für Baulandsachen

1 Senat für Notarsachen

## 200

Die bei den Senatsbesetzungen ausgewiesenen Bruchteile (Rdnrn. 201 - 217, 301 - 307, 401 - 406) geben den gesamten Rechtsprechungsanteil wieder.

**1. Zivilsenat****Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Wunsch</b>
Richterin am OLG	<b>Dr. Stephani</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Dr. Bruns</b>
Richterin am LG	<b>Dr. Gronau (zu 1/2) (ab 01.06.17)</b>

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** **Zi. 130** **Tel. 42843.2086**

---

**Spezialzuständigkeiten:**

## 1. Streitigkeiten, in denen

- a) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft,
- b) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts

Partei sind. Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist der Senat zuständig, wenn die Dauer von Verfahren des 14. bzw. 15. Zivilsenats Verfahrensgegenstand ist, oder der 14. bzw. 15. Zivilsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist.

## 2. Enteignungssachen,

## 3. Streitigkeiten aus dem Landesbeschaffungsgesetz,

## 4. Schadensersatzansprüche aus medizinischer Behandlung von Patienten bei stationärer oder ambulanter Behandlung im Bereich der Humanmedizin durch Angehörige der Heilberufe wie (Zahn-)Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen, Masseure und medizinische Bademeister, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, hingegen nicht Apotheker, Veterinärmediziner sowie die Erbringer reiner Pflege- und Betreuungsleistungen. Der Senat ist auch zuständig, wenn der Einwand fehlerhafter Heilbehandlung erhoben wird. Die Abgabe ist in diesen Fällen auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich.

5. Anträge nach § 104 Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO),
6. Anträge nach § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen,
7. Anträge nach § 113 GVG (Amtsenthebung von Handelsrichtern),
8. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus dem Bundesseuchengesetz,
9. Streitigkeiten nach §§ 19, 42 und 62 BNotO,
10. Aufgaben des Flurbereinigungsgerichts.



**2. Zivilsenat**  
**(zugleich 2. Senat für Familiensachen)**

**Besetzung:**

Vizepräsident des OLG	<b>Dr. Christensen</b> (zu 1/2)
Richter am OLG	<b>Tiemann</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Albrecht</b> (zu 1/2)
Richterin am OLG	<b>Liebrecht</b>
Richter am AG	<b>A. Buchholz</b> (zu 1/2)

**Vertreter:** siehe Rdnrn. 500, 501

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 137      Tel. 42843.2310

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig ist,
2. Entscheidungen (§§ 37 ff., 11 IntFamRVG) aufgrund des Haager Kindesentführungsabkommens sowie des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens und der EG-Verordnung 2201/2003 in Fällen der Kindesentführung, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 3 zuständig ist,
3. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwältinnen oder Regresse gegen Rechtsanwältinnen in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
4. Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG, wenn die Beschwerde ein Verfahren des 4. Senats für Familiensachen betrifft,
5. Streitigkeiten aus dem Erbrecht,
6. a) Angelegenheiten - auch Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, einschließlich der Verfahren nach Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 - der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 6., 11. oder 13. Zivilsenat zuständig sind,  
b) Beschwerden in Wohnungseigentumssachen,  
c) Adoptionssachen (§ 186 FamFG) und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen (§§ 342-373 FamFG), Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 4 und 5 FamFG, Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 410-414

FamFG), Personenstandssachen (Art. 12 FGG-RG), Verschollenheitssachen (Art. 55 FGG-RG), Beschwerden gem. § 156 Kostenordnung sowie sonstige Verfahren, für die auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesen wird,

7. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach §§ 5, 46 FGG, § 5 FamFG sowie Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gem. § 36 ZPO und Rechtshilfestreitigkeiten, soweit ein Familiengericht beteiligt ist,
8. Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden (§§ 23 ff. EGGVG, Art. 7 § 1 FamRÄndG, § 107 FamFG), soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 7 zuständig ist,
9. Verfahren betreffend Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG (vgl. Art. II Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972, BGBl. I S. 841).

**3. Zivilsenat  
(zugleich 1. Kartellsenat)****Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Schmidt</b>
Richterin am OLG	<b>Terschlüssen</b> (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. Billhardt</b>
Richterin am OLG	<b>Schwarz</b> (zu 1/2)
Richter am Amtsgericht	<b>Sankol</b> (ab 01.08.2017)

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 109 Tel. 42843.2062

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes - einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
  - a) Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, und zwar für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten auf den Gebieten der Werbung und des Vertriebs betreffend Arznei-, Heil- und Nahrungsergänzungsmittel sowie Lebensmittel einschließlich diätetischer Lebensmittel i.S. der DiätV, und zwar hinsichtlich der Lebensmittel, soweit die Ansprüche auch auf lebensmittelrechtliche und/oder lebensmittelkennzeichnungsrechtliche Bestimmungen gestützt werden,
  - b) Markenrecht, und zwar markenrechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet der Parallelimporte,
  - c) Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
  - d) Arbeitnehmererfindungen,
  - e) Sorten- und Saatgutgesetze,
2. die in § 91 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen, soweit diese nicht dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits nach Meinung des abgebenden Senats ganz oder teilweise davon abhängt. Dem 1. Kartellsenat werden außer-

dem zugewiesen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages bzw. den Artikeln 101 und 102 AEUV stehen; die Abgabe ist in diesen Fällen auch nach Anberaumung des Termins bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung möglich,

3. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708:
  - a) von Rdnr. 203 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,
  - b) von Rdnr. 203 Ziff. 1 b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.
4. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 203 Ziffn. 1 und 2 hergeleitet wird.

## 4. Zivilsenat

**Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am OLG	<b>Scholz</b> (zu 1/2)
Richter am OLG	<b>Dr. Selow</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Steffens</b> (zu 1/2)
Richter am OLG	<b>Dr. Theege</b> (zu 1/6)

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 129b      Tel. 42843.2089

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Streitigkeiten aus Mietverträgen und ähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnissen über Räume und Grundstücke, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist,
2. Streitigkeiten, welche die Festsetzung des Erbbauzinses betreffen, soweit nicht der 8. Zivilsenat zuständig ist,
3. Beschwerden in Kostensachen und Erinnerungen in Kostensachen der Zivilsenate und des Kartellsenats sowie Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Sachverständigen in Zivilsachen, jedoch ausschließlich der Fälle,
  - a) in denen der 8. Zivilsenat zuständig ist,
  - b) in denen die Zuständigkeit des 2., 11. oder 13. Zivilsenats in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben ist,
  - c) in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung oder ein Senat für Familiensachen zu entscheiden hat oder entscheiden kann,
  - d) in denen es sich um die Wertfestsetzung für Verfahren handelt, für die ein anderer Zivilsenat zuständig ist,
  - e) in denen ein anderer Zivilsenat den Zeugen oder Sachverständigen herangezogen hat; zur gerichtlichen Festsetzung nach § 16 ZuSEntschG, § 4 JVEG ist stets der Senat berufen, der die Heranziehung verfügt hat,
  - f) in denen es sich um Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe handelt; wird die Festsetzung der dem beigeordneten Anwalt zu gewährenden Vergütung (§ 128 BRAGO, §§ 55 Abs. 2, 56 RVG) angefochten, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des 4. bzw. 8. Zivilsenats.

## 5. Zivilsenat

### Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Steeneck</b>
Richter am OLG	<b>Rieger</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Ahmad-Hayee</b> (zu 1/2)
Richter am OLG	<b>Dr. Maatsch</b>

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 109      Tel. 42843.2429

---

### Spezialzuständigkeiten:

1. Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren:
  - a) Urheberrechtsschutz einschließlich Halbleiterschutz und einschließlich der Streitigkeiten wegen verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust zur Auswahl für eine Auswertung oder zur Auswertung überlassener Werke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG,
  - b) Verlagsrecht einschließlich Buchpreisbindung,
  - c) Geschmacksmusterrecht und Designschutz,
2. Streitigkeiten aus folgenden Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des internen Turnus gemäß Rdnr. 708:
  - a) von Rdnr. 203 Ziff. 1 a) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb,
  - b) von Rdnr. 203 Ziff. 1b) nicht erfasste Ansprüche aus dem Gebiet des Markenrechts.
3. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit der Anspruch aus den Rechtsgebieten der Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 hergeleitet wird.

**6. Zivilsenat**  
(zugleich Schifffahrtsobergericht)

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Dr. M. Buchholz</b>
Richterin am OLG	<b>Agger</b> (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. Hinrichs</b>

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

**Geschäftsstelle:** Zi. 132      Tel. 42843.4645

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Streitigkeiten aus den in § 95 Nr. 4 f GVG bezeichneten Rechtsverhältnissen einschließlich derjenigen aus Seeversicherung (Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen-ADS),
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören, und sonstige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Binnenschifffahrtsrecht,
3. Wertpapierbereinigungssachen,
4. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen mit Ausnahme der Sachen,
  - a) die der 3. Zivilsenat gemäß Rdnr. 203 Ziffn. 1 bis 3 bearbeitet,
  - b) die der 5. Zivilsenat gemäß Rdnr. 205 Ziffn. 1 und 2 bearbeitet,
  - c) die der 7. Zivilsenat gemäß Rdnr. 207 Ziff. 3 bearbeitet,
  - d) die gemäß Rdnr. 603 bei einem Senat zusammengefasst sind,
  - e) die gem. Rdnr. 710 Abs. 2 die Familiensenate bearbeiten.

Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile in Zwangsvollstreckungssachen werden von dieser Regelung nicht erfasst.
5. Beschwerden in Aufgebots-, Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nr. 2 FamFG,

6. a) Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,  
b) ausländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO, soweit nicht der 12. Zivilsenat zuständig ist,  
c) inländische Schiedssachen gemäß § 1062 ZPO mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,
7. sämtliche die Verklarung und die Dispache betreffenden Verfahren,
8. Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung,
9. Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften einschließlich der Deckungsansprüche aus den Haftpflichtversicherungen für die zugrundeliegenden Verträge sowie Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und anderen Fahrzeugen einschließlich der Luftbeförderung, soweit nicht der 14. bzw. 15. Zivilsenat nach Rdnrn. 214 bzw. 215 zuständig sind,
10. Streitigkeiten aus Schiffsneubau-, Schiffsreparatur- und Abwrackverträgen sowie aus Schiffsklassifikationsverträgen,
11. Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 2 des Seegerichtsvollstreckungsgesetzes sowie Aufgaben nach § 3 dieses Gesetzes,
12. Anträge zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 36 ZPO), soweit nicht ein Familiengericht beteiligt und soweit nicht der 11. Zivilsenat nach Rdnr. 211 Ziff. 5 zuständig ist.



**7. Zivilsenat**  
(zugleich 4. Senat für Familiensachen)

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Buske</b>
Richter am OLG	<b>Meyer</b> (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. Weyhe</b>
Richter am OLG	<b>Zink</b>
Richterin am LG	<b>Ellerbrock</b> (zu 1/8)

**Vertreter:** siehe Rdnrn. 500, 501

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 138      Tel. 42843.4648

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere Massenmedien, einschließlich des Berichtigungs- und Gegendarstellungsanspruchs sowie der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren,
4. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit die Dauer von Verfahren in Familiensachen oder Sachen nach Rdnr. 202 Ziff. 5c Verfahrensgegenstand ist und soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 6 zuständig ist,
5. Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 1 und 2 FamFG, soweit nicht der 2. Senat für Familiensachen nach Rdnr. 202 Ziff. 4 zuständig ist,

6. Beschwerden gegen Beschlüsse in Zivilprozesssachen, durch die Ablehnungsgesuche, die Richter oder Rechtspfleger betreffen, für unbegründet erklärt werden. Ausgenommen bleiben solche Beschwerden, die Schiedsrichter betreffen. Über Ablehnungsgesuche in Familiensachen entscheidet der in der Hauptsache zuständige Senat.

**8. Zivilsenat****Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am OLG	<b>Dr. Koch</b> (zu 1/2)
Richterin am OLG	<b>Hye</b> (zu 1/2) (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Schwandt</b> (zu 1/2)
Richterin am AG	<b>Dr. Hoffmann</b> (zu 1/8)

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 131      Tel. 42843.4940

---

**Spezialzuständigkeiten:**

Jede 2. Streitigkeit aus den Rechtsgebieten, für die der 4. Zivilsenat nach Rdnr. 204 Ziffn. 1, 2 und 3 zuständig ist.

**9. Zivilsenat**  
(zugleich Senat für Entschädigungssachen)

**Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am OLG	<b>Ulfers</b>
Richterin am OLG	<b>Schaps-Hardt</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Lippold</b>
Richter am OLG	<b>Dr. Meinken</b>
Richterin am LG	<b>Clausen</b> (zu 1/2)

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 120      Tel. 42843.2037

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziffn. 1 und 9 oder der 14. bzw. 15. Zivilsenat zuständig sind,
2. Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftsachen mit Ausnahme der Anträge nach § 7 dieses Gesetzes,
3. Verfahren nach dem Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (LPachtG), soweit nicht unter Ziff. 2 erfasst,
4. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit es sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um allgemeine Versicherungsbedingungen handelt,
5. Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

**210**

**10. Zivilsenat  
(zugleich 1. Senat für Familiensachen)**

**Besetzung:**

Präsidentin des OLG	<b>Andreß</b>
Richterin am OLG	<b>Dr. Pflaum</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Dr. Field</b> (zu 3/4)
Richterin am OLG	<b>Hütteroth</b> (zu 6,5/10)
Richterin am AG	<b>Dr. Drope</b> (zu 4/5) (ab 01.04.17)

**Vertreter:** siehe Rdnrn. 500, 501

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 138      Tel. 42843.2077

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind,
2. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressansprüche gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat,
3. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes (AGB-Sachen), soweit nicht der 3. Zivilsenat nach Rdnr. 203 Ziff. 4, der 5. Zivilsenat nach Rdnr. 205 Ziff. 3 oder der 9. Zivilsenat nach Rdnr. 209 Ziff. 4 zuständig ist,
4. Vereidigung von Richtern.

Der 10. Zivilsenat ist darüber hinaus zuständig für Sachen, für die eine Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt ist.

## 11. Zivilsenat

### Besetzung:

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Lauenstein</b>
Richterin am OLG	<b>Dr. Reimers-Zocher (3/4)</b> (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Rehling</b>
Richter am OLG	<b>Dr. Büßer</b>

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 112 Tel. 42843.4647

---

### Spezialzuständigkeiten:

1. Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie,
2. Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 sowie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie mitbestimmungsrechtliche Fragen zum Gegenstand haben,
3.
  - a) Verfahren nach § 132 Aktiengesetz,
  - b) Verfahren in Registersachen gem. § 374 Nrn. 1-3 FamFG,
  - c) unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 Nrn. 1, 3-10,15 FamFG,
4. Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der stillen Gesellschaft sowie aus den Rechtsgebieten des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes, des Genossenschaftsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes und des Kapitalerhöhungsgesetzes, auch sofern es sich um entsprechende ausländische Rechtsformen handelt. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten, die ihren Schwerpunkt im Kapitalanlage-recht haben,
5. jede 2. Sache, für die der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. 12 zuständig ist.

**12. Zivilsenat**  
(zugleich 3. Senat für Familiensachen)

**Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am OLG	<b>Bayreuther-Lutz</b>
Richterin am OLG	<b>Tietz</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Lemke</b>
Richterin am OLG	<b>Dr. Tempel-Kromminga</b> (zu 1/2)

**Vertreter:** siehe Rdnrn. 500, 501

**Geschäftsstelle:** Zi. 138      Tel. 42843.4649

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Kindschaftssachen i.S.d. §§ 640 ff. ZPO a.F. und Abstammungssachen nach § 169 FamFG,
2. andere Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziff. 5c (Adoptionssachen) zuständig ist,
3. jede 2. Streitigkeit aus dem Rechtsgebiet, für das der 2. Zivilsenat (2. Familien-senat) nach Rdnr. 202 Ziff. 2 zuständig ist,
4. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regressan-sprüche gegen Rechtsanwälte in Familien- einschließlich Abstammungssachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in ei-ner Familiensache entschieden hat,
5. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche auf dem Gebiet des Familienrechts,
6. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermitt-lungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 4. Senats für Familiensachen ist, oder der 4. Senat für Familiensachen vor Ein-gang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz bereits als Rechtsmittelgericht mit dem Ausgangsverfahren befasst war oder ist,
7. Verfahren betreffend die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeits-zeugnisses (§ 23 EGGVG i.V.m. § 1309 BGB).

**13. Zivilsenat**  
(zugleich 5. Senat für Familiensachen)

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Panten</b>
Richterin am OLG	<b>Löffler</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>zur Verth</b>
Richterin am OLG	<b>Kaufmann</b> (zu 1/10)
Richter am OLG	<b>Dr. Wantzen</b> (zu 1/4)
Richter am OLG	<b>Dr. Tonner</b>

**Vertreter:** siehe Rdnrn. 500, 501

---

<b>Geschäftsstelle:</b>	Zi. 111	Tel. 42843.2091
	(Zi.138	Tel. 42843.2077)

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Verfahren, in denen ein Unternehmen, das Bankgeschäfte aufgrund einer staatlichen Banklizenz betreibt oder zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Geschäftes betrieben hat, Partei ist, soweit nicht der 3., 4., 5., 6., 7., 8., 11. oder 14. Zivilsenat zuständig sind,
2. Verfahren gem. § 375 Nrn. 11-14, 16 FamFG,
3. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, sofern sie bis zum 31. Dezember 2015 eingegangen sind,
4. Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes,
5. Rechtshilfestreitigkeiten in Zivilsachen (§ 159 GVG), soweit kein Familiengericht beteiligt ist,
6. Grundbuch- und Schiffsregistersachen gem. Art. 36, 39 FGG-RG einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen,
7. Beschwerden gegen Ordnungsmittel mit Ausnahme derjenigen in Familiensachen und in Sachen, in denen eine Spezialzuständigkeit eines anderen Senats besteht,
8. Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz sowie die aus den Spruchver-



fahren erwachsenden Streitigkeiten,

9. Jagdsachen,
10. Familiensachen nach Maßgabe des für sie geltenden besonderen Turnus, soweit nicht der 2. Zivilsenat nach Rdnr. 202 Ziffn. 2 und 5c (Adoptionssachen) oder der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 1 zuständig sind und sofern die Verfahren bis zum 31. Dezember 2016 eingegangen sind.
11. Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten oder Regresse gegen Rechtsanwälte in Familiensachen sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts, wenn dieses in einer Familiensache entschieden hat.

**14. Zivilsenat****Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Dr. Beckmann</b>
Richterin am OLG	<b>Steinmetz</b> (zu 1/2) (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. Lohmann</b>

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 112      Tel. 42843.4646

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Streitigkeiten aus Straßenverkehrsunfällen (auch von Fußgängern und auch auf Grund einer Überlassung von Kraftfahrzeugen) und aus Unfällen beim Betriebe einer Eisenbahn oder eines Luftfahrzeugs, ferner Streitigkeiten aus Kraftverkehrsversicherungen, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist,
2. Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht der 1. Zivilsenat nach Rdnr. 201 Ziff. 1, der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziff. 4, der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 6 oder der 16. bzw. 17. Zivilsenat zuständig sind,
3. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, soweit nicht der 13. Zivilsenat nach Rdnr. 213 Ziff. 3. zuständig ist.

**215**

**15. Zivilsenat**

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG

**Dr. Beckmann**

Richterin am OLG

**Greese** (zu 1/8) (Stellv. d. Vors.)

Richterin am LG

**Mittler** (zu 1/3)

**Vertreter:**

siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:**

Zi. 112

Tel. 42843.4646

---

**Spezialzuständigkeiten:**

Jede 13. Streitigkeit aus den Rechtsgebieten, für die der 14. Zivilsenat nach Rdnr. 214 Ziff. 1 zuständig ist sowie für Rechtstreitigkeiten nach Rdnr. 214 Ziff. 1, in denen vor Eingang des Rechtsmittels bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im 14. Zivilsenat eingegangen ist, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

**16. Zivilsenat**

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG  
Richterin am OLG  
Richter am OLG

**Klimke**  
**Schlage** (Stellv. d. Vors.)  
**Bruns**

**Vertreter:**

siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:**

Zi. 426 SJG

Tel. 42843.1660 / 3890

---

**Spezialzuständigkeit:**

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit gerichtliche Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder die Dauer von Verfahren des 17. Zivilsenats Verfahrensgegenstand sind und soweit nicht der 17. Zivilsenat nach Rdnr. 217 zuständig ist.

**17. Zivilsenat****Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Dr. Tully</b>
Richter am OLG	<b>Wenske</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Dr. Hofer-Bodenburg</b> (zu 1/2)
Richter am OLG	<b>Dr. Labe</b> (zu 1/10)

**Vertreter:** siehe Rdnr. 500

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 426 SJG Tel. 42843.1660

---

**Spezialzuständigkeiten:**

Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn Verfahrensgegenstand die Dauer von Verfahren des 16. Zivilsenats bzw. des 2. Strafsenats ist, oder der 2. Strafsenat vor Eingang einer Klage oder eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in einem Verfahren nach dem vorgenannten Gesetz mit dem jeweiligen Ausgangsverfahren befasst war oder ist.

**301**

**1. Strafsenat**  
**(zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)**

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Dr. Tully</b>
Richter am OLG	<b>Wenske</b> (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. Labe</b> (zu 1/10)
Richterin am OLG	<b>Dr. Hofer-Bodenburg</b> (zu 1/2)

**Vertreter:** 5. Strafsenat, 2. Strafsenat, 6. Strafsenat

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Anträge und Rechtsmittel betreffend die internationale Rechtshilfe in Straf- und Geldsanktionssachen sowie die im „Gesetz zur Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998“ vom 21. Juni 2002 dem Oberlandesgericht übertragenen Aufgaben,
2. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, wenn das Verfahren vor dem 3. oder 4. Strafsenat anhängig ist oder war.

**302**

**2. Strafsenat**  
**(zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)**

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Klimke</b>
Richterin am OLG	<b>Schlage</b> (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Bruns</b>
Richter am AG	<b>P. Wunsch</b> (ab 01.09.2017)

**Vertreter:** 1. Strafsenat, 5. Strafsenat, 6. Strafsenat

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

---

**Spezialzuständigkeit:**

Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138a – c StPO) in den zur Zuständigkeit der Staatsschutzsenate gehörenden Sachen.

**3. Strafsenat  
(Staatsschutzsenat)**

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Sakuth</b>
Richter am OLG	<b>Brauer</b> (1. Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. von Freier</b> (zu 3/4) (2. Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. Tonner</b>
Richter am OLG	<b>Dr. Meinken</b>

**Vertreter:** 4. Strafsenat, 2. Strafsenat, 1. Strafsenat

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Die nach §§ 120, 120 b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen,
2. die in den jeweils gemäß Ziff. 1 zugeteilten Verfahren zu treffenden Vollstreckungsentscheidungen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 4. Strafsenats sowie der ehemaligen Strafsenate 3a und 7,
4. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen, für die der 4. Strafsenat zuständig war.



#### 4. Strafsenat (Staatsschutzsenat)

##### Besetzung:

Vorsitzende Richterin am OLG	<b>Taeubner</b>
Richter am OLG	<b>Schubert</b> (1. Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Dr. Sperschneider</b> (2. Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. Maatsch</b>
Richter am OLG	<b>Dr. Lohmann</b>

**Vertreter:** 3. Strafsenat, 1. Strafsenat, 2. Strafsenat

**Geschäftsstelle:** Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

##### Spezialzuständigkeiten:

1. Die nach §§ 120, 120 b GVG dem Oberlandesgericht zugewiesenen Strafsachen,
2. die in den jeweils gemäß Ziff. 1 zugeteilten Verfahren zu treffenden Vollstreckungsentscheidungen gemäß § 462 a Abs. 5 StPO,
3. Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im Fall des § 462 a Abs. 5 Satz 2 StPO, soweit nicht gemäß Rdnr. 303 Ziff. 2 der 3. Strafsenat zuständig ist,
4. Beschwerden in den in § 74 a GVG aufgeführten Strafsachen und Haftprüfungen gemäß § 121 Abs. 4 Satz 1 StPO, soweit nicht der 7. Strafsenat zuständig ist,
5. Verfahren nach §§ 35, 37, 38 und 38a EGGVG,
6. Anträge nach §§ 23 ff. EGGVG in den in §§ 74 a, 120 und 120b GVG bezeichneten Sachen,
7. vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen, für die der 3. Strafsenat zuständig war,
8. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Urteile des 3. Strafsenats.

**305**

**5. Strafsenat**  
**(zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen)**

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Sakuth</b>
Richter am OLG	<b>Brauer</b> (Stellv. d. Vors.)
Richter am OLG	<b>Dr. von Freier</b> (zu 3/4)

**Vertreter:** 6. Strafsenat, 2. Strafsenat, 1. Strafsenat

---

<b>Geschäftsstelle:</b>	Zi. 426 (SJG)	Tel. 42843.1660 / 3890
-------------------------	---------------	------------------------

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Rechtsbeschwerden und Beschwerden in Strafvollzugssachen mit Ausnahme von Beschwerden nach § 119a Abs. 5 StVollzG,
2. Anträge nach § 99 BRAGO, §§ 42, 51 RVG, soweit nicht der 1. Strafsenat zuständig ist.
3. Der 5. Strafsenat ist auch zuständig für Sachen, die nach der Vorbefassungsklausel (Rdnr. 716) in die Zuständigkeit des 3. Strafsenats fallen würden.

**6. Strafsenat**  
(zugleich 4. Senat für Bußgeldsachen und Schifffahrtsobergericht)

**Besetzung:**

Vorsitzende Richterin am OLG	<b>Taeubner</b>
Richter am OLG	<b>Schubert</b> (Stellv. d. Vors.)
Richterin am OLG	<b>Dr. Sperschneider</b>
Richterin am LG	<b>Dr. Spiegelhalder</b> (zu 1/2) (bis 31.10.17)
Richterin am LG	<b>T. Witt</b> (zu 1/2) (ab 01.08.17)

**Vertreter:** 5. Strafsenat, 1. Strafsenat, 2. Strafsenat

---

**Geschäftsstelle:** Zi. 426 (SJG) Tel. 42843.1660 / 3890

---

**Spezialzuständigkeiten:**

1. Anträge nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990,
2. Anträge auf Amtsenthebung eines Schöffen (§ 51 GVG),
3. Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers (§§ 138 a-c StPO), soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist,
4. Strafsachen und Bußgeldsachen auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen, die zur Zuständigkeit des Schifffahrtsobergerichts gehören.

**307**

**7. Strafsenat**

**Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG

**Klimke**

Richterin am OLG

**Schlage** (Stellv. d. Vors.)

Richterin am OLG

**Agger**

**1. Vertreterin:**

Richterin am OLG

**Dr. Field** (zu 3/4)

**2. Vertreterin:**

Richterin am OLG

**Steinmetz** (zu 1/2)

---

**Geschäftsstelle:**

Zi. 426 (SJG)

Tel. 42843.1660 / 3890

---

**Zuständigkeit:**

Verfahren gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.

**Ermittlungsrichter des Hanseatischen Oberlandesgerichts:**

Ermittlungsrichter I:	Richter am OLG	<b>Wenske</b>
Ermittlungsrichter II:	Richter am OLG	<b>Bruns</b>

Die Zuteilung erfolgt in der genannten Reihenfolge im Turnus. Die Rdnrn. 714 und 716 bis 717 gelten entsprechend. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen ein, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beschuldigten verteilt. Bei mehreren Beschuldigten entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten.

Vertreter:

Die Ermittlungsrichter I und II vertreten sich gegenseitig. Sofern beide verhindert sind, erfolgt die Vertretung wie folgt:

Erste weitere Vertreterin:

Richterin am OLG **Dr. Hofer-Bodenburg** (zu 1/2)

sodann bei deren Verhinderung:

Vorsitzender Richter am OLG **Dr. Tully**

sodann bei dessen Verhinderung:

Vorsitzender Richter am OLG **Klimke**

in dieser Reihenfolge.

**401**

## **2. Kartellsenat**

### **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG

**Schmidt**

Richterin am OLG

**Dr. Sperschneider** (Stellv. d. Vorsitzenden)

Richterin am OLG

**Terschlüssen**

---

**Geschäftsstelle:**

Zi. 109

Tel. 42843.2062

---

### **Zuständigkeit:**

Der 2. Kartellsenat ist zuständig für die in § 91 Satz 2 i.V.m. §§ 83, 85 und 86 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bezeichneten Sachen.







**404**

## **Vergabesenat**

### **Besetzung:**

Vorsitzender Richter am OLG

Richter am OLG

Richter am OLG

Richterin am OLG

**Panten**

**Dr. Hinrichs** (Stellv. d. Vorsitzenden)

**Dr. Weyhe**

**zur Verth**

---

**Geschäftsstelle:**

Zi. 111

Tel. 42843.2091

---

### **Zuständigkeit:**

An den Vergabesenat gelangen sofortige Beschwerden nach § 171 GWB.

**Senat für Baulandsachen**

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am OLG Wunsch

Mitglieder des Oberlandesgerichts:

Richterin am OLG Dr. Stephani (Stellv. d. Vors.)

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Vertreterin: Richterin am OLG | Löffler            |
| 2. Vertreterin: Richterin am OLG | Steffens (zu 1/2)  |
| 3. Vertreter: Richter am OLG     | Dr. Hinrichs       |
| 4. Vertreterin: Richterin am OLG | Steinmetz (zu 1/2) |

Richterin am OLG Dr. Bruns

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Vertreterin: Richterin am OLG | Löffler            |
| 2. Vertreterin: Richterin am OLG | Steffens (zu 1/2)  |
| 3. Vertreter: Richter am OLG     | Dr. Hinrichs       |
| 4. Vertreterin: Richterin am OLG | Steinmetz (zu 1/2) |

Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts:

Richter am OVG Rigó

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. Vertreter: Richter am OVG     | Engelhardt |
| 2. Vertreterin: Richterin am OVG | Knierim    |
| 3. Vertreterin: Richterin am OVG | Groß       |

Richter am OVG Albers

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. Vertreter: Richter am OVG     | Engelhardt |
| 2. Vertreterin: Richterin am OVG | Knierim    |
| 3. Vertreterin: Richterin am OVG | Groß       |

---

**Geschäftsstelle:**

Zi. 130

Tel. 42843.2086

---

**Zuständigkeit:**

An den Senat für Baulandsachen gelangen Streitigkeiten, für die ein Bundes- oder Landesgesetz die Zuständigkeit dieses Senats begründet.

**Senat für Notarsachen****Besetzung:****a) Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am OLG	<b>Lauenstein</b>
Stellvertretender Vorsitzender:	
Vorsitzender Richter am OLG	<b>Panten</b>

**b) Richterliche Beisitzer:**

Richter am OLG	<b>Dr. Theege</b>
Richter am OLG	<b>Dr. Büßer</b>
1. Stellvertreterin:	
Richterin am OLG	<b>Dr. Pflaum</b>
2. Stellvertreterin:	
Richterin am OLG	<b>Schwandt (zu 1/2)</b>

**c) Beisitzer aus den Reihen der Notare:**

Notar	<b>Dr. Bredthauer</b>
Notar	<b>Dr. Uhlenbrock</b>
Notar	<b>Dr. Tiedemann</b>
Notar	<b>Dr. Bräutigam</b>

---

**Geschäftsstelle:**

Zi. 232

Tel. 42843.2007

---

**Zuständigkeit:**

An den Senat für Notarsachen gelangen die ihm durch die Bundesnotarordnung zugewiesenen Verfahren.

## Vertretung in den Senaten

500

1. In den **Zivilsenaten** vertreten einander:

die Richter des	1. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	3. Zivilsenats und des	5. Zivilsenats,
die Richter des	4. Zivilsenats und des	8. Zivilsenats,
die Richter des	9. Zivilsenats und des	11. Zivilsenats,
die Richter des	10. Zivilsenats und des	13. Zivilsenats,
die Richter des	2. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats.

Die Richter des 7. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats vertreten.

In Sachen aus den Rechtsgebieten, für die der 7. Zivilsenat nach Rdnr. 207 Ziff. 3 speziell zuständig ist, werden die Richter des 7. Zivilsenats in erster Linie von den Richtern des 3. Zivilsenats und in zweiter Linie von denjenigen des 14. bzw. 15. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 14. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 15. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 15. Zivilsenats werden in erster Linie durch die Richter des 14. Zivilsenats und in zweiter Linie durch die Richter des 7. Zivilsenats vertreten.

Die Richter des 16. und 17. Zivilsenats werden durch die Richter des 5. Strafsenats vertreten.

Die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden in erster Linie durch die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden in erster Linie durch die Richter des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und in zweiter Linie durch die Richter der Zivilsenate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit dem 1. Zivilsenat, vertreten.

Die Richter des 1. **Kartellsenats** vertreten die Richter des 2. Kartellsenats mit Ausnahme der stellvertretenden Vorsitzenden des 2. Kartellsenats, die von RichterIn am OLG Schlage vertreten wird.

Die Richter des 1. Zivilsenats vertreten die Richter des **Vergabesenats**.

2. Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO vertreten einander:

die Richter des	10. Zivilsenats und des	2. Zivilsenats,
die Richter des	7. Zivilsenats und des	12. Zivilsenats,
die Richter des	1. Zivilsenats und des	5. Zivilsenats,
die Richter des	3. Zivilsenats und des	6. Zivilsenats,
die Richter des	4. Zivilsenats und des	9. Zivilsenats,
die Richter des	8. Zivilsenats und des	11. Zivilsenats,
die Richter des	13. Zivilsenats und des	14. Zivilsenats,
die Richter des	16. Zivilsenats und des	17. Zivilsenats.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge gegen die Richter des 15. Zivilsenats erfolgt die Vertretung durch die Richter des 13. Zivilsenats.

Bei weiterem Vertretungsbedarf gilt im Übrigen die Regelung in Rdnr. 502.

Für die Richter des 1. und 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen, die Richter des 1. und 2. Kartellsenats und die Richter des Vergabesenats verbleibt es in Ablehnungssachen bei den Vertretungsregelungen gemäß Ziff. 1.

## 501

In **Familien**sachen vertreten einander

die Richter des 1. Familiensenats und des 4. Familiensenats und die Richter des 2. Familiensenats und des 3. Familiensenats.

Die Richter des 5. Familiensenats werden durch die Richter des 1. Familiensenats vertreten.

Bei der Entscheidung über Ablehnungsanträge nach § 42 ZPO und § 6 FamFG vertreten

die Richter des 1. Familiensenats die Richter des 2. Familiensenats, die Richter des 4. Familiensenats die Richter des 3. Familiensenats, die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 1. Familiensenats, die Richter des 3. Familiensenats die Richter des 4. Familiensenats und die Richter des 2. Familiensenats die Richter des 5. Familiensenats.

## 502

Ist eine Vertretung nach den vorstehenden Regelungen nicht zu ermöglichen, so kann jeder Zivilsenat die übrigen Zivilsenate und jeder Familiensenat die übrigen Familiensenate in aufsteigender nummernmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Senat, dessen Nummer dem zu vertretenden Senat nachfolgt, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen. Auf den 15. Zivilsenat folgt der 1. Zivilsenat. Die Richter des 16. und 17. Zivilsenats sind zur Vertretung in Zivilsachen nicht heranzuziehen. Auf den 5. Familiensenat folgt der 1. Familiensenat.

## 503

Die Richter der Strafsenate werden nach den in den Rdnrn. 301 bis 307 genannten Regelungen und nach der dort genannten Reihenfolge vertreten. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 und 30 StPO gegen Richter des 3. Strafsenats entscheiden abweichend hiervon nach den Richtern des 3. Strafsenats die Richter des 2. Strafsenats. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 und 30 StPO gegen Richter des 4. Strafsenats entscheiden abweichend hiervon nach den Richtern des 4. Strafsenats die Richter des 1. Strafsenats. Sind die Richter des 1. oder 2. Strafsenats verhindert, gilt die Vertretungsregelung in Rdnr. 301 bzw. 302.

## 504

Sofern die Richter der Strafsenate sich nach Rdnr. 503 nicht gegenseitig vertreten können, werden sie durch

RiinOLG	Kaufmann
RiOLG	Meyer
VRiOLG	Panten

in der genannten Reihenfolge im – auf den Vertretungsfall bezogenen – Turnus vertreten.

Dies gilt nicht, wenn die Leiterin des Zentralamtes der Justizbehörde feststellt, dass die Maßnahmen des Influenzapandemieplans des HansOLG vom 26. Februar 2010 ergriffen werden sollen.

## 505

Der dienstjüngere ist vor dem dienstälteren und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere vor dem älteren Richter zur Vertretung berufen. Jedoch werden die Hochschullehrer im zweiten Hauptamt und die abgeordneten Richter zur Vertretung in den Senaten untereinander nicht herangezogen. Dies gilt nicht für die abgeordneten Richter des 15. Zivilsenats für die Vertretung der Richter des 14. Zivilsenats und nicht für die Richter der Strafsenate. Der Vorsitzende ist erst nach den Beisitzern zur Vertretung heranzuziehen.

## 506

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung des Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist. Jedoch geht die Tätigkeit im Vergabesenat der in den Zivil- und Familiensenaten vor. Die Tätigkeit in den Staatsschutzsenaten und die Tätigkeit als Ermittlungsrichter gehen allen anderen Dienstgeschäften vor.

## 507

Sind der Vorsitzende und sämtliche Richter am OLG eines Senats verhindert, so ist abweichend von der obigen Regelung der dienstälteste nicht verhinderte Richter am OLG des Vertretungssenats zur Führung des Vorsitzes berufen. Ist jedoch ein Vorsitzender Richter zur Vertretung heranzuziehen, so ist er zur Führung des Vorsitzes berufen.

## 508

In den Zivil- und Familiensenaten sind Hochschullehrer im zweiten Hauptamt von der Vertretung des Vorsitzenden gemäß § 21 f Abs. 2 S. 2 GVG ausgenommen.

## 509

Im **Senat für Baulandsachen** sind zunächst die Mitglieder des Oberlandesgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts jeweils zur Vertretung untereinander berufen. Ist eine Vertretung untereinander nicht möglich, so sind die Vertreter in der aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Reihenfolge heranzuziehen.

## 510

### Ausschluss der Mitwirkung von abgeordneten Richtern

In Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wirken abgeordnete Richter nicht mit.

## 511

### Güterichter

1. Die Aufgaben des Güterichters i.S. der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG werden zugewiesen an  
Richterin am OLG Dr. Pflaum,  
Richterin am OLG Schaps-Hardt,  
Richterin am OLG Steffens,  
Richterin am OLG Liebrecht.  
Richterin am OLG Schwandt
2. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt nach Absprache unter den Güterichtern.

## 512

### Ergänzungsrichter

1. Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG werden Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind.



2. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalder (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer des Hanseatischen Oberlandesgerichts berufen. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach seinem allgemeinen Dienstalder Nächstjüngere berufen. Bei gleichem allgemeinem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt

- a) Beisitzer der Strafsenate,
  - b) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 6 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden zum Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt worden sind,
  - c) Richter, die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben,
  - d) Richter, die nicht mit mindestens 2/3 Pensum in der Rechtsprechung tätig sind,
  - e) an das Hanseatische Oberlandesgericht abgeordnete Richter, die einem Zivil- bzw. Familiensenat angehören.
3. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in einem anderen Senat.

## 601

### **Abgrenzung der Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen:**

- a) Die Sachen aus den Spezialgebieten sind im weitesten Sinne aufzufassen, so dass z.B. Streitigkeiten, in denen es sich um Verwertung des Patents, Patentgebühren, Beschwerden in Patentsachen, Regresse und dergleichen handelt, zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehören. Der Begriff Schiff-fahrtsunfälle umfasst alle mit der Schifffahrt in ursächlichem Zusammen-hang stehenden Unfälle. Der Begriff Straßenverkehrsunfälle umfasst nicht nur Unfälle auf öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch diejenigen, die sich auf Privatstraßen oder im Gebiet des Hamburger Hafens ereig-net haben.

An die Spezialsenate gelangen auch Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Regressprozesse gegen Rechtsanwälte in solchen Sachen, in denen ein Senat auf Grund seiner Spezialzuständigkeit zu entscheiden hat.

An die Spezialsenate gelangen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ferner Schiedsverfahren betreffend Anträge gem. § 1062 ZPO, soweit nicht der 6. Zivilsenat nach Rdnr. 206 Ziff. 6 und der 12. Zivilsenat nach Rdnr. 212 Ziff. 5 zuständig ist.

- b) Handelt es sich bei den Streitigkeiten, in denen der 1. Zivilsenat nach Ziff. 1a) oder b) seines Zuständigkeitskatalogs zuständig wäre, um Mate-rien, die anderen Zivilsenaten als Spezialgebiete zugewiesen worden sind, so sind diese Senate zuständig.

## 602

### **Konkurrierende Zuständigkeit verschiedener Zivilsenate:**

- a) Werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Spezialzuständigkeit verschiedener Senate führen, so gelangt die Sache an den Senat, unter dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder mehreren Klaggründen eines Anspruchs ge-langt die Sache an den Senat, der für den in den Gründen der angefochte-nen Entscheidung zuerst genannten Anspruch oder Klaggrund zuständig ist.
- b) Eine Streitigkeit, die wegen der Spezialzuständigkeit eines Senates in die-sen gelangt ist, begründet keinen Sachzusammenhang für weitere Sachen, die keine Spezialsachen sind.

Geht eine neue Streitigkeit ein, für die eine Spezialzuständigkeit eines Senates besteht, geht diese einer etwaigen Zuständigkeit eines anderen Senats wegen Sachzusammenhangs (vgl. Rdnr. 702) vor.

Steht eine neu eingehende Streitigkeit in Sachzusammenhang mit verschiedenen Sachen, für die bereits unterschiedliche Senate zuständig sind oder waren, ist hierfür derjenige Senat mit der ältesten Sache zuständig.

**Besondere Zuständigkeitsregeln in Zivilsachen:**

- a) Für die in den §§ 34, 64, 584, 721, 731, 733, 767 bis 769 und 893 ZPO bezeichneten Sachen sowie für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den Fällen der §§ 887, 888, 890 ZPO ist derjenige Senat zuständig, der als Prozessgericht tätig ist oder war oder als Gericht des Hauptprozesses entschieden hat.

Dies gilt nicht, wenn die Berufung vor Eingang der Begründung zurückgenommen wird.

- b) Für Beschwerden über Entscheidungen des Landgerichts nach § 769 ZPO gilt Folgendes:  
Hat das Landgericht als Gericht erster Instanz entschieden, so ist - soweit keine Spezialzuständigkeit durchgreift - der Senat zuständig, der im Turnus (vgl. Rdnr. 701 ff.) an der Reihe ist. Hat das Landgericht als Berufungs- oder Beschwerdegericht entschieden, so ist der 6. Zivilsenat zuständig.
- c) Kommt bei Streitigkeiten, die dem 4. bzw. 8. Zivilsenat nach Ziffn. 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen worden sind, eine Zuständigkeit des 1. Kartellsenats allein im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 34 GWB a. F. in Betracht, so gehen die Spezialzuständigkeiten des 4. bzw. 8. Zivilsenats vor.
- d) Die Regelung in Rdnr. 702 über die Zuständigkeit bei Sachzusammenhang gilt für die Streitigkeiten, die dem 14. und 15. Zivilsenat sowie dem 10. Zivilsenat nach Ziff. 3 und dem 9. Zivilsenat nach Ziff. 1 ihrer jeweiligen Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, entsprechend.

Für die Sachen, die nach Ziff. 3 in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats, jeweils nach Ziff. 2 in die Zuständigkeit des 7. und 10. Zivilsenats, nach Ziff. 4 in die Zuständigkeit des 12. Zivilsenats und nach Ziff. 11 in die Zuständigkeit des 13. Zivilsenats fallen (Rdnrn. 202, 207, 210, 212, 213), gilt Rdnr. 711 entsprechend.

## Verteilung der Zivilsachen im Turnus:

**701**

### **Grundsätze**

1. Die nicht unter Rdnrn. 201 - 215 und 601 - 603 fallenden Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Zivilsenate - mit Ausnahme des 16. und 17. Zivilsenats - verteilt (Turnus).

Der 3., 4., 5., 7., und 8. Zivilsenat scheidet - sofern sich aus den nachstehenden Regeln nichts Abweichendes ergibt - bei der turnusmäßigen Zuteilung von Beschwerden in Zivilsachen aus.

Der 2. Zivilsenat scheidet bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen aus.

In Sachen, in denen im 14. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

2. Berufungen und Beschwerden werden in getrenntem Turnus zugeteilt.
3. Die gemäß Rdnr. 201 Ziff. 1, Satz 2 dem 1. Zivilsenat, Rdnr. 214 Ziff. 2 dem 14. Zivilsenat, Rdnr. 211 Ziff. 4, soweit sie Freigabeverfahren auf Antrag der Gesellschaft gem. § 246 a Aktiengesetz betreffen, dem 11. Zivilsenat sowie die gem. Rdnr. 213 Ziff. 8 dem 13. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf die nach dem Turnus für Berufungssachen entfallenden Sachen angerechnet.

Die gemäß Rdnr. 202 Ziffn. 6 und 7, Rdnr. 206 Ziff. 12 und Rdnr. 211 Ziff. 5 dem 2., 6. bzw. 11. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsstreitigkeiten, die im AR-Register zu führen sind, werden auf die nach dem Turnus für Beschwerdesachen auf den 2., 6. bzw. 11. Zivilsenat entfallenden Sachen angerechnet.

Die gemäß Rdnr. 202 Ziff. 4 dem 2. Zivilsenat, 207 Ziff. 4 und 5 dem 7. Zivilsenat und Rdnr. 212 Ziff. 6 dem 12. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden auf den Turnus der UF-Sachen angerechnet.

Schiedssachen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 ZPO werden auf den Turnus für Berufungssachen angerechnet. Schiedssachen gemäß § 1062

Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 ZPO werden auf den Turnus für Beschwerdesachen angerechnet.

Die gemäß Rdnrn. 216 und 217 dem 16. bzw. 17. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren werden nach Maßgabe von Rdnr. 718 Ziff. 3 auf den Turnus der Strafsachen angerechnet.

4. Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname des Beklagten - bei Doppelnamen der erste Familienname - oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr, von) sowie Vorsatzwörter (z.B. von der, van). Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes kommt nicht in Betracht. Bei gleichem Familiennamen ist der Vorname entscheidend; bei gleichem Vornamen geht die Rechtsmittelschrift vor, bei welcher die Klagschrift das frühere Datum trägt. Entsprechendes gilt in Beschwerdesachen. Im Übrigen ist entscheidend: Bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenz- und Konkursmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Partenreedereien der Name des Korrespondentreeders, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort oder eine vorangestellte Abkürzung im Passivrubrum.

## 702

### **Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:**

1. Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste Verfahren noch anhängig oder nach Eingang der Berufungsbegründung beendet worden ist, es sei denn, der Berichterstatler des ersten Verfahrens (oder eines Folgeverfahrens) gehört dem Senat im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsbegründung in der neuen Sache nicht mehr an.

Diese Regelung gilt nicht in dem Verhältnis des 3. und 5. Zivilsenats für die Sachen gemäß Rdnr. 203 Ziff. 1 c), d), e) und Ziff. 2 sowie Rdnr. 205 Ziff. 1.

Sie gilt auch nicht im Verhältnis zu Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

2. Im Sachzusammenhang stehen auch mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder

verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

3. Liegt jedoch die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen.

Eine Abgabe kraft Sachzusammenhangs scheidet aus, wenn seit dem Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind.

4. Zwischen Berufungen und Beschwerden besteht Sachzusammenhang nur, wenn das Beschwerdeverfahren einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein Prozesskostenhilfverfahren betrifft. Dieselbe Rechtssache betreffende Beschwerden sind auch dann an den mit der Berufung befassten Senat abzugeben, wenn ein Sachzusammenhang gemäß Satz 1 nicht begründet ist.
5. Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit gegeben ist, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter die turnusmäßig zu verteilenden Beschwerden fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der im Turnus an der Reihe ist.

Gelangt nach einer Beschwerde, für die nach dieser Geschäftsverteilung eine Spezialzuständigkeit besteht, in derselben Sache nochmals eine Beschwerde an das Oberlandesgericht, die unter dieselbe Spezialzuständigkeit fällt, so ist sie dem Senat zuzuteilen, der über die erste Beschwerde entschieden oder noch zu entscheiden hat, es sei denn, der Berichterstatter für die erste Beschwerde gehört dem Senat zum Zeitpunkt des Eingangs der zweiten Beschwerde nicht mehr an. Die Regelung in Ziff.702 Nr.3 S.2 bleibt unberührt.

Sachzusammenhang im Sinne des Abs.2 S.1 besteht auch zwischen Beschwerden in derselben Sache, die aus den unterschiedlichen Spezialzuständigkeiten des 4. und 8.Zivilsenats resultieren.

6. Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen, so ist der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zurückverweisung an einen anderen Senat ausgesprochen. Sofern der Bundesgerichtshof keinen konkreten Senat bestimmt hat, ist die Sache unter Ausschluss des zuvor mit der Sache befassten Senats im Turnus zu verteilen. Die Regelung in Satz 1, 1. Halbsatz gilt auch, wenn eine vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut zum Oberlandesgericht gelangt. Existiert der hiernach an sich zuständige Senat nicht mehr, so ist die Sache im Turnus zu verteilen, es sei denn, der aufgelöste Senat war als Hilfssenat oder a-Senat neben einem

noch bestehenden Senat eingerichtet worden. In diesem Fall ist der noch bestehende Senat zuständig.

7. Wiederauflebende Verfahren (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

## 703

### **Zuteilungsregel bei Inhabilität infolge Schiedsrichteramtes:**

Fällt eine Sache einem Zivilsenat zu, in der ein Mitglied des Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; der übersprungene Senat wird - auch wenn es sich nicht um einen Abgabefall handelt - beim nächsten Turnus doppelt berücksichtigt.

## 704

### **Anrechnung auf den Turnus:**

Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Das gilt nicht für die Zuteilung von Familiensachen im Verhältnis zu den übrigen Sachen.

## 705

### **Anrechnung von Abgaben und Übernahmen, Prozessverbindungen und weiteren Rechtsmitteln:**

Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnus mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO. Wird ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist abweichend von Satz 1 bei dem Senat, dem das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.



**Abweichungen vom Turnus:**

1. Im Turnus werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

der 1. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 3. Zivilsenat nach jeweils 7 Durchgängen einmal,  
ab 01.06.2017: nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 4. Zivilsenat nach jeweils 7 Durchgängen fünfmal,  
ab 01.06.2017: nach jeweils 1 Durchgang einmal,

der 5. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal sowie mit Wirkung vom  
01.02.2017 nach jeweils 7 Durchgängen einmal,  
ab 11.09.17: nach jeweils 5 Durchgängen dreimal,

der 6. Zivilsenat nach jeweils 3 Durchgängen einmal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 4 Durchgängen dreimal,

der 8. Zivilsenat nach jeweils 2 Durchgängen dreimal sowie mit Wirkung vom  
01.02.2017: nach jeweils einem Durchgang einmal,  
ab 22.06.2017: nach jeweils 4 Durchgängen siebenmal,

der 9. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen einmal,  
mit Wirkung vom 01.05.2017: nach jeweils 7 Durchgängen einmal,  
Juni bis Dezember 2017: monatlich ab dem Monatsanfang jeweils sieben zu-  
sätzliche allg. U-Sachen ohne Anrechnung auf den Turnus.

der 10. Zivilsenat nach jeweils 2 Durchgängen neunmal,

der 11. Zivilsenat nach jeweils 15 Durchgängen einmal,  
ab 19.12.16: nach jeweils 11 Durchgängen fünfmal,

der 12. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang siebenmal,  
ab 01.06.2017: nach jeweils 1 Durchgang dreiundzwanzigmal,

der 13. Zivilsenat nach Zuteilung einer Sache gemäß Rdnr. 213 Ziff. 8 ein-  
mal, im Übrigen nach jeweils 5 Durchgängen einmal,  
mit Wirkung vom 01.05.2017: nach jeweils 23 Durchgängen einmal,

der 14. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen dreimal sowie mit Wirkung vom 01.03.2017 nach jeweils 3 Durchgängen fünfmal,  
mit Wirkung vom 01.05.2017: nach jeweils 5 Durchgängen dreimal,  
ab 21.06.: nach jeweils 1 Durchgang einmal,  
ab 24.07.: nach jeweils 3 Durchgängen fünfmal,

der 15. Zivilsenat nach jeweils 1 Durchgang achtmal.  
ab 27.09.: nach jeweils 1 Durchgang einunddreißigmal,

2. Senate, in denen Richter als Güterichter in Zivilsachen tätig sind, werden für jedes senatsfremde Verfahren, in dem ein Güterichtertermin durchgeführt worden ist, im Turnus der Berufungssachen einmal zusätzlich übersprungen. Der Senat wird auch dann im Turnus der Berufungssachen einmal übersprungen, wenn ein nicht in einem Familiensenat tätiger Richter als Güterichter in Familiensachen tätig wird.
3. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Beckmann nimmt an den Turnuszuteilungen des 15. Zivilsenats nicht teil.
4. Im Übrigen ist der Turnus mit Ausnahme der Beschwerden beim 2., 3., 4., 5., 7. und 8. Zivilsenat sowie beim 2. Zivilsenat auch mit Ausnahme der Berufungen in Zivilsachen nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 fortzuschreiben, d.h. bisher nicht ausgeglichene Abgaben sind vom ersten Turnus 2017 an auszugleichen, Zuteilungen über den Turnus 2016 hinaus und nicht wirksam gewordene Entlastungen der Turnuszuteilungen 2016 sind 2017 vorab gutzubringen.

## **707**

### **Zuteilung von Prozesskostenhilfeanträgen:**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

## **708**

### **Interner Turnus der Senate für Wettbewerbssachen:**

Streitigkeiten, die nach Rdnrn. 203 und 205 an den 3. und 5. Zivilsenat gelangen, werden in einem internen Turnus zugeteilt.

Dabei werden die Sachen nach Rdnr. 203 Ziff. 3 und nach Rdnr. 205 Ziff. 2 im Wechsel auf beide Senate verteilt. Befindet sich einer der beiden Senate mit den auf den internen Turnus anzurechnenden Sachen gem. Rdnr. 203 Ziffn. 1 u. 2 sowie Rdnr. 205 Ziff. 1 im Vorlauf, wird er bei dieser Verteilung entsprechend der Höhe des Vorlaufs und zu Lasten des jeweils anderen Senates übersprungen.

## **709**

### **Behandlung falsch eingetragener Eingänge:**

Werden eine oder mehrere Sachen im Turnus versehentlich fehlerhaft zugeteilt, bleiben diese und die zwischenzeitlichen Zuteilungen unberührt. Ein Ausgleich in Höhe der versehentlichen zusätzlichen bzw. unterlassenen Zuteilungen erfolgt bei dem nächsten Turnus.

Wird eine neu eingegangene Sache bei der EDV-Erfassung in der Eingangsgeschäftsstelle versehentlich falsch eingetragen und einem nicht zuständigen Senat zugeordnet, wird sie - wiederum über die Eingangsgeschäftsstelle - an den tatsächlich zuständigen Senat weitergeleitet. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt entsprechend den Regelungen für die Abgabe/Übernahme einer Sache innerhalb des Gerichtes (Rdnr. 705).

## Verteilung der Familiensachen

**710**

### **Grundsätze:**

Die Familiensachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Senate für Familiensachen verteilt (Turnus). UF-Sachen und WF-Sachen werden in getrenntem Turnus zugeteilt. Ergänzend finden Rdnrn. 701 und 703 entsprechende Anwendung; soweit danach Familien- oder sonstige Namen für die Zuteilung maßgeblich sind, ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Name - der betroffenen Familie entscheidend.

Für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, in denen in erster Instanz das Familiengericht entschieden hat, sind die Familiensenate nach Maßgabe des für sie geltenden Turnus zuständig.

Der 5. Senat für Familiensachen scheidet bei der turnusmäßigen Zuteilung von Familiensachen (UF- und WF-Sachen) aus.

In Sachen, in denen im 4. Senat für Familiensachen bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet er bei der turnusmäßigen Zuteilung von Berufungen und Beschwerden aus, soweit das jeweilige Rechtsmittel das identische Ausgangsverfahren betrifft.

**711**

### **Zuständigkeit bei Sachzusammenhang:**

Sämtliche denselben Personenkreis betreffende Verfahren werden von dem Senat für Familiensachen bearbeitet, bei dem die erste Sache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Gehört jedoch der Berichterstatter des ersten Verfahrens oder eines Folgeverfahrens im Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache einem anderen Senat für Familiensachen an, so ist dieser zuständig. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist kein Sachzusammenhang i.S.v. Satz 1 oder 2 mehr gegeben. Als derselbe Personenkreis sind Personengruppen zu sehen, denen mindestens eine identische Person als Elternteil oder Ehegatte/Lebenspartner/in gem. § 1 Partnerschaftsgesetz angehört. In Gewaltschutzverfahren gilt ergänzend Rdnr. 702 Ziff. 6. Diese Regelungen gelten für vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Familiensachen entsprechend, es sei denn, der Bundesgerichtshof hat die Zuständigkeit eines anderen Senats bestimmt. Sie gelten ferner entsprechend für Sachen, in denen nach § 39 IV AktenO verfahren worden ist. Die Regelung

in Satz 1 gilt nicht, wenn nach Anhängigkeit einer Familiensache eine weitere Familiensache eingeht, für die eine familienrechtliche Spezialzuständigkeit (Rdnr. 202 Ziff. 2. und Ziff. 5.c) 1. Alternative, Rdnr. 212 Ziff. 1.,3.,5.,7.) besteht. Diese Sache gelangt in die Zuständigkeit des für sie speziell zuständigen Senats.

Für den 5. Familiensenat werden aufgrund der vorstehenden Sachzusammenhangsregelungen keine neuen Zuständigkeiten begründet.

Beschleunigungsbeschwerden gemäß Rdnrn. 202 Ziff. 4 und 207 Ziff. 5 begründen keinen Sachzusammenhang.

## 712

### **Anrechnung auf den Turnus:**

Rdnrn. 705 und 707 finden sinngemäß Anwendung.

## 713

### **Abweichungen vom Turnus:**

1. Im Turnus der **Familiensachen** werden in wiederkehrender Folge übersprungen:

Der 2. Zivilsenat nach jeweils 13 Durchgängen elfmal,

der 7. Zivilsenat nach jeweils 11 Durchgängen dreizehnmal,

der 10. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen siebenmal,

der 12. Zivilsenat nach jeweils 5 Durchgängen einmal;  
ab 18.09.17: Nach jeweils 7 Durchgängen fünfmal.

2. Senate, in denen Richter als Güterichter in Familiensachen tätig sind, werden für jedes senatsfremde Verfahren, in dem ein Güterichtertermin durchgeführt worden ist, im Turnus der Berufungssachen einmal zusätzlich übersprungen. Der 2. Zivilsenat wird auch dann im Turnus der Berufungssachen einmal zusätzlich übersprungen, wenn ein Mitglied seines Senates als Güterichter in Zivilsachen tätig wird.

**714**

### **Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen im Turnus**

Die in den Rdrrn. 303 Ziff. 1 und 304 Ziff. 1 genannten Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln abwechselnd auf den 3. und 4. Strafsenat verteilt. Dabei wird für Sachen, die einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zum Inhalt haben (erstinstanzliche Sachen) einerseits sowie alle übrigen Sachen andererseits jeweils ein gesonderter Turnus geführt (Turnus für erstinstanzliche Staatsschutzsachen und Turnus für sonstige Staatsschutzsachen). Die ersten beiden ab Inkrafttreten dieser Regelung eingehenden erstinstanzlichen Sachen gelangen abweichend von Satz 1 an den 4. Strafsenat.

Die nicht in Rdrrn. 301 - 307 genannten Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln reihum auf den 1., 2., 5. und 6. Strafsenat verteilt (Turnus der allgemeinen Strafsachen). Die Zuteilung bemisst sich beim 1. und 2. Strafsenat nach der Anzahl der Richterpensen der dort geschäftsplanmäßig jeweils eingesetzten Richter einschließlich des Vorsitzenden und der abgeordneten Richter, letztere für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt in den Senat. Abweichend hiervon bleibt RiLG Dr. Wellhausen im 2. Strafsenat bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Richter mit einem Pensum von weniger als 25 % bleiben bei der Turnusverteilung unberücksichtigt.

Der 5. und der 6. Strafsenat nehmen regelmäßig mit jeweils einem richterlichen Pensum am Turnus der allgemeinen Strafsachen teil. Sofern dem 5. oder 6. Strafsenat zusätzlich ein abgeordneter Richter zur Erprobung zugewiesen wird, nimmt der jeweilige Senat für den Zeitraum der Abordnung in einem er-

höhten Maße am Turnus teil, nämlich jeweils zusätzlich in dem Umfang, in dem der abgeordnete Richter dem Senat zugewiesen ist.

Abweichend von Abs. 3 nimmt der 5. Strafsenat im Hinblick auf die Abordnung von RiLG Dr. von Freier (zu 75 %) in der Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2017 zusätzlich mit 75 % eines richterlichen Pensums am Turnus der allgemeinen Strafsachen teil. Der 2. Strafsenat wird im Turnus der allgemeinen Strafsachen in diesem Zeitraum entsprechend um 75 % eines richterlichen Pensums entlastet.

Abweichend von Abs. 3 nimmt der 6. Strafsenat ab dem 1. Mai 2017 bis zum Eingang der ersten dem 4. Strafsenat gemäß Rdnr. 304 Ziff. 1 zuzuteilenden erstinstanzlichen Sache nach der Anzahl der Richterpensen der dann im 6. Strafsenat geschäftsplanmäßig eingesetzten Richter einschließlich des Vorsitzenden und der abgeordneten Richter, letztere für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt in den Senat, am Turnus der allgemeinen Strafsachen teil. Der 2. Strafsenat wird in dem genannten Zeitraum zusätzlich um die entsprechende Anzahl von Pensen entlastet.

War oder ist der 2. Strafsenat in einem Verfahren nach seiner Spezialzuständigkeit (Rdnr. 302) tätig, so ist für weitere Anträge oder Rechtsmittel in derselben Sache der 1. Strafsenat zuständig. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Antrag auf Ausschließung eines Verteidigers und weitere Anträge oder Rechtsmittel in der Sache gleichzeitig eingehen.

Hat ein Senat in einem Revisionsverfahren entschieden, so ist in dem dieselbe Sache betreffenden Wiederaufnahmeverfahren für weitere Anträge oder Rechtsmittel der 2. Strafsenat bei Vorbefassung des 1. oder 6. Strafsenats, der 5. Strafsenat bei Vorbefassung des 2. Strafsenats und der 1. Strafsenat bei Vorbefassung des 3. oder 5. Strafsenats zuständig.

In Sachen, in denen im 16. Zivilsenat bereits ein Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig ist, scheidet der 2. Strafsenat bei der turnusmäßigen Zuteilung des Ausgangsverfahrens aus.

## 715

### **Bei der Turnuszuteilung gilt Folgendes:**

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.

1. In Revisionssachen entscheidet der Name des Revisionsführers bzw. bei Revision der Staatsanwaltschaft, des Nebenklägers oder des Privatklägers der Name des Revisionsgegners, bei mehreren Revisionsführern oder Revisionsgegnern der Name des ersten im Urteilsrubrum genannten Revisionsführers oder Revisionsgegners.



2. In Ws-Sachen entscheidet der Name des ersten im Beschlussrubrum genannten Beschuldigten. Das gilt entsprechend für Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers oder Privatklägers.
3. Bei Beschwerden von Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen (§ 304 Abs. 2 StPO) entscheidet der Name des Beschwerdeführers.
4. In Sachen gemäß Rdnr. 303 Ziff. 1 und 304 Ziff. 1 entscheidet der Name des Beschuldigten. Bei mehreren Beschuldigten entscheidet der Name des ältesten Beschuldigten.

## 716

### Zuständigkeit bei Vorbefassung

War ein Senat bereits mit einer Sache befasst, so gelangen weitere Rechtsmittel oder Anträge desselben oder anderer Beschwerdeführer sowie die Haftprüfungen an diesen Senat; waren bereits mehrere Senate mit einer Sache befasst, so gelangt die neue Sache an den zuletzt mit der früheren Sache befassten Senat. Liegt jedoch die Entscheidung in dem früheren Verfahren länger als fünf Jahre zurück, so ist auf den vormals befassten Senat nicht mehr zurückzugreifen. Die Zuständigkeiten für erstinstanzliche Hauptverfahren bleiben unberührt.

## 717

Ein Senat war bereits mit einer Sache befasst, wenn

- a) die frühere und die neue Sache unter denselben Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft geführt werden – außer im Verhältnis zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren –, wobei in Fällen der Verfahrensverbindung auch das Js-Aktenzeichen der einbezogenen Sache und – im Verhältnis von Vollstreckungsverfahren untereinander – in Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung bzw. der Bildung einer einheitlichen Rechtsfolgenbestimmung nach § 31 Abs. 2 JGG auch das Js-Aktenzeichen des die einbezogene Strafe bzw. das einbezogene Urteil betreffenden Verfahrens eine Vorbefassung begründet, oder
- b) in den Verfahren, die Straftaten der §§ 123 bis 131 StGB betreffen, den weiteren Anträgen, Beschwerden oder Haftprüfungen ganz oder teilweise derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. In den Fällen des § 129 StGB erfasst der Sachzusammenhang auch Teilnehmer an den Straftaten, die Mitgliedern der kriminellen Vereinigung vorgeworfen werden.
- c) Für Beschwerden nach § 119a Abs. 5 StVollzG gilt als Js-Aktenzeichen gemäß Ziff. a) das der Vollstreckungsgrundlage.

- d) Abweichend zu lit. a) begründet in Verfahren gemäß Rdnrn. 303 Ziff. 1 und 304 Ziff. 1 ein früherer Eingang im Turnus für sonstige Staatsschutzsachen keine Vorbefassung im Verhältnis zu einer erstinstanzlichen Sache.

## 718

### **Anrechnung auf den Turnus:**

1. Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den jeweiligen Turnus anzurechnen.
2. Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat bei der nächsten Zuteilung mit der übernommenen Sache, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für den Fall der Verbindung von Verfahren.
3. Der 1. bzw. 2. Strafsenat werden nach Eingang einer Sache gemäß Rdnr. 217 bzw. Rdnr. 216 im Turnus der Strafsachen jeweils zweimal übersprungen.
4. Jeder beim Ermittlungsrichter I oder II oder den Vertretern der Ermittlungsrichter neu eingehende Antrag wird dem Strafsenat, dem der Ermittlungsrichter angehört, im Turnus als Eingang zugute gebracht.
5. Rdnr. 709 Abs. 1 gilt entsprechend.

### Allgemeine Richtlinien

1. Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer und Kartellbeschwerden gemäß § 63 GWB sowie Landwirtschaftssachen sind im Berufungsturnus zu verteilen.

Fideikommissachen sind als Berufungssachen zu behandeln. Das gleiche gilt für Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Vorlagebeschlüsse des Landgerichts über Rechtsfragen in Kartellsachen gemäß § 83 GWB, Verfahren nach §§ 304 ff AktG, Landwirtschaftssachen, erstinstanzliche Zwangsvollstreckungsgegenklagen, Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer, Restitutionsklagen und erst in der Berufungsinstanz anhängig werdende Arreste oder einstweilige Verfügungen. Sonstige in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführte Rechtssachen, die nach der Aktenordnung weder als U-, noch als W-Sachen einzutragen sind, werden unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung im Beschwerdeturnus verteilt.

2. Bei im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdenden Änderungen der Turnuszuteilung von Zivil- und Familiensachen werden bis zu dem Zeitpunkt der Änderung nicht wirksam gewordene Entlastungen gutgebracht.
3. Ist eine Sache an einen Senat gelangt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, so ist sie an den im Zeitpunkt der Abgabe zuständigen Senat abzugeben.

Die Zuteilung der bis zur Abgabe dieser Sache eingegangenen und turnusgemäß verteilten Sachen bleibt unberührt. Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache in einen falschen Turnus (z.B. UF statt WF) gelangt und neu zu verteilen ist.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts in Sachen, die nicht Familiensachen sind und in denen die Rüge der Unzuständigkeit nicht erhoben wird oder nicht mehr erhoben werden kann, entscheidet auf Grund interner Abgabe der Zivilsenat, an den in seiner Eigenschaft als Familiensenat die Sache im Turnus der Familiensachen gelangt ist, es sei denn, die besondere Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats ist gegeben.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

4. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder nach Erlass eines Hinweises gem. § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO ist - außer in Familiensachen - eine Abgabe ausgeschlossen; unberührt hiervon bleibt die Sonderrege-

lung bei Erhebung des Kartelleinwandes sowie bei Schadensersatzansprüchen aus Heilbehandlung. Im Übrigen ist die Rückgabe in den Turnus ausgeschlossen, wenn seit Eingang der Berufungsbegründung und der Verfahrensakte mehr als drei Monate vergangen sind; unberührt bleibt die Möglichkeit, auch noch nach Ablauf dieser Frist eine Sache im Hinblick auf eine Sonderzuständigkeit an einen anderen Senat abzugeben.

5. Bei Sachen, die vor dem 1. Januar 2017 an das Hanseatische Oberlandesgericht gelangt sind oder gelangen, bleibt die bis zum 31. Dezember 2016 geltende Zuständigkeitsregelung auch dann bestehen, wenn nach dieser Geschäftsverteilung ein anderer Senat zuständig ist.

Hamburg, den .....

Erika Andreß

## 900

### Anhang zum Geschäftsverteilungsplan

- 901** Es ist Vorsorge getroffen, dass Rechtsmittelschriften in Zivil- und Familiensachen und die vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Sachen vorbezeichneter Art nicht bei den Senatsgeschäftsstellen, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer Nr. 105, einlaufen.

Ferner ist Vorsorge getroffen, dass Straf- und Bußgeldsachen nicht bei der Geschäftsstelle der Strafsenate, sondern bei der Annahmestelle, Zimmer 105, einlaufen.

- 902** Alle eingehenden Sachen werden sofort mit dem Datumstempel und einem Vermerk über die Uhrzeit versehen. Daneben werden sie - täglich mit 1 beginnend - getrennt nach Berufungen und Beschwerden nummeriert. Gehen Sachen gleichzeitig ein, erhalten sie die gleiche Kennziffer, und zwar unter Hinzufügung der Anzahl der gleichzeitig eingegangenen Sachen als Klammerzahl.

Bei Eingängen in Straf- und Bußgeldsachen wird nicht zwischen Revisionen, Rechtsbeschwerden und sonstigen Eingängen unterschieden.

Randnummern 903 ff. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Strafsachen Eilsachen und daher vorrangig zu verteilen sind.

- 903** Der Kennziffer wird das Namenszeichen der mit besonderer Verfügung bestellten Mitarbeiterin beigefügt.

- 904** Die Nummerierung geschieht unabhängig vom Verteilungsregister und ohne Kenntnis des Registerstandes sowie ohne vorherige Durchsicht der Berufungsschriftsätze, Beschwerdebegründungen oder Prozesskostenhilfesuche und eines ihnen beiliegenden Urteils oder Beschlusses.

- 905** Der mit der Verteilung beauftragte Beamte ist angewiesen, ausschließlich in der Reihenfolge der Kennziffern zuzuteilen, und zwar wie folgt:

- 906** Zunächst werden die - unabhängig vom Turnus - bestimmten Senaten zugewiesenen Sachen ausgesondert, registriert und zugeteilt.

- 907** Dann werden die verbliebenen Sachen in der Reihenfolge der Kennziffern unter Berücksichtigung der Verteilungsgrundsätze registriert und turnusgemäß verteilt.

- 908** Jede Sache erhält eine aus einer römischen Zahl (Kennzeichnung für den Senat) und arabischen Zahlen bestehende Kennzeichnung. Die erste arabische Zahl zeigt die laufende Nummer der auf den Senat entfallenden Sachen, die zweite arabische Zahl den jeweiligen Turnus an.
- 909** Die erste arabische Zahl wird rot geschrieben, wenn es sich um eine aus Sondergebieten zugeteilte Sache handelt.
- 910** Zurückverwiesene Sachen, die das vormalige Aktenzeichen behalten, erhalten als Kennzeichnung im Verteilungsregister und in der Verteilungsliste die Buchstaben ZV.
- 911** Die Verteilung ist von dem mit der Verteilung beauftragten Beamten in einer Liste nach dem beigefügten Verteilungsschema und in einem Verteilungsregister (getrennt nach Berufungen und Beschwerden) nachzuweisen und von der Geschäftsleitung und von den mit besonderer Verfügung bestellen Prüfungsbeamten - ebenso wie die Kennziffervergabe - unangekündigt stichprobenartig zu prüfen.

Die Verwaltung des Hanseatischen Oberlandesgerichts wird dafür Sorge tragen, dass das vergebene Aktenzeichen Dritten nicht mitgeteilt wird, solange daraus noch Schlüsse gezogen werden können, an welchen Senat die nächste zu verteilende Sache gelangt.

Hamburg, den .....

Erika Andreß